



25. Jahrgang

Kirchberger Nachrichten

Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg



Mittwoch,
30. April 2014

Die Stadt Kirchberg lädt herzlich ein! 52. Borbergfest vom 06.06. bis 08.06.2014

Freitag, 06.06.2014

- Kinderfest von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf dem Festplatz
- Konzertabend mit dem „Ensemble Amadeus“ im Festsaal des Rathauses um 19.30 Uhr
- Eintritt: 10,00 Euro



Samstag, 07.06.2014

- 17. Oldtimertreffen „Kirchberg-Classics“ ab 8.00 Uhr auf dem Festplatz Kraftfahrergottesdienst in der St. Margarethenkirche ab 9.30 Uhr
- Start zur Rundfahrt für alle Zweiräder ab 12.00 Uhr
- Start zur Rundfahrt für alle Vierräder ab 13.00 Uhr
- Abendveranstaltung, organisiert von Barth & Gertler – Event, Marketing



Sonntag, 08.06.2014

- Kreishähnekrähen auf der Freilichtbühne von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
- Preisskat um den „Pokal der Bürgermeisterin“ von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Festplatz (Anmeldeschluss: 8.45 Uhr)
- Städtewettbewerb der enviaM und MITGAS unter dem Motto „Vorweg gehen und Gutes tun“ auf dem Festplatz von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Für weitere Informationen siehe Artikel „Radeln für den guten Zweck“)
- Chortreffen im Rödelbachtal 2014 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Abendveranstaltung mit „The Cobblestones“ Irish Folk, organisiert von der Stadt Kirchberg in Kooperation mit Barth & Gertler – Event, Marketing ab 18.00 Uhr

Einladung zum 8. Preisskat um den „Pokal der Bürgermeisterin“ der Stadt Kirchberg

Das Turnier findet am 08.06.2014 statt und beginnt um 9.00 Uhr im Festzelt auf dem Festplatz an der Ernst-Schneller-Straße. Die Startgebühr beträgt 10,00 Euro.

In einem spannenden Wettstreit, bestehend aus zwei Serien á 48 Spielen, wird der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl ermittelt. Am Ende des Tages erhält der Sieger den „Pokal der Bürgermeisterin“ der Stadt Kirchberg. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die Freude am Skatspiel haben, sind herzlich zum Turnier eingeladen.

Wir würden uns natürlich sehr freuen, wenn neben unserem Teilnehmerstamm auch die Spieler aus Kirchberg und Umgebung kämen, die im kleinen Kreis regelmäßig Skat spielen. Die Anmeldung ist in der Stadtverwaltung Kirchberg, Zimmer 001 bei Frau Friedrich, oder am Veranstaltungstag bis 8.45 Uhr möglich. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme!

Das Organisationskomitee

Radeln für den guten Zweck

Liebe Einwohner von Kirchberg und Umgebung,
verehrte Gäste,

wir freuen uns sehr, dass **KIRCHBERG** von der envia Mitteldeutsche Energie AG im Rahmen des Borbergfestes für die Teilnahme am diesjährigen Städtewettbewerb ausgewählt wurde.

Am Sonntag, dem 08.06.2014, werden wir als 2. Stadt ins Rennen gehen. Bei diesem Wettbewerb treten 26 Kommunen aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt gegeneinander an. Kinder und Erwachsene kämpfen auf einer extra dafür vorgesehenen Bühne mit dem Fahrrad um jeden Kilometer.



Erwachsene dürfen maximal 10 min und Kinder maximal 5 min fahren. Jede teilnehmende Kommune gewinnt Geld, welches einem Projekt in der Kommune zugute kommt. Die Teilnehmer und Gäste sowie Interessierte entscheiden vor Ort, aber auch per Twitter und Facebook, welches Projekt gewinnt.

Die 800-Jahr-Feier hat gezeigt, wieviel Engagement in Kirchberg und Umgebung vorzufinden ist, und wir hoffen, mit diesem Wettbewerb an den Erfolg anzuknüpfen. Seien Sie dabei und tragen Sie zum Erfolg dieses Wettbewerbes bei. Nur mit Ihnen gemeinsam schaffen wir das.

Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.kirchberg.de zur Verfügung. Dort können Sie sich auch für die Teilnahme anmelden. Eine verbindliche Anmeldung Ihrerseits wäre wünschenswert, um einen lückenlosen Ablauf zu ermöglichen und lange Wartezeiten zu vermeiden, natürlich können Sie sich auch gerne telefonisch unter der 037602/83-100 anmelden.

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen bereits jetzt viel Spaß zum diesjährigen Borbergfest.

D. Obst, Bürgermeisterin
S. Wolf, Öffentlichkeitsarbeit



Kleingarten

Suchen Pächter für 4 Kleingartengrundstücke

In ruhiger, sonniger Lage am Ortsrand von Niedercrinitz (nahe der Quarksteine).



1 x Garten mit Bungalow mit Elektroanschluss. Gartengröße: 843 m². Kaufpreis: Verhandlungsbasis mit den derzeitigen Gartenpächtern. Abgegeben werden diese Gärten aus Altersgründen sowie starker beruflicher Einbindung.



1 x Garten mit Massivlaube, baulich noch nicht ganz vollendet, ohne Elektroanschluss. Bereits 3 Jahre ungenutzt. Gartengröße: 477 Quadratmeter. Einem Interessenten werden äußerst günstige Konditionen eingeräumt, die Laube kann auch nur gemietet werden.



2 x Garten mit Bungalow und zusätzlicher Finnhütte, Elektroanschluss und Sat-Anlage, Grundwasserbrunnen. Gartengröße: 759 m² bzw. 729 m².



Kontaktadresse:
Kleingartenverein Erlental Niedercrinitz, Klaus Wutzler, Thälmannstr. 5 in 08144 Hirschfeld, OT Niedercrinitz, Tel.: 037602/87340

Kleingarten zu verpachten

Garten in der Kleingartenanlage „Am Volksbad“ e. V. Kirchberg an der Ernst-Schneller-Straße, 360 m² mit Gartenbaude und Gewächshaus zu verpachten. Melden Sie sich telefonisch unter: 037602/64775.

E. Müller

Vorsitzender der Kleingartenanlage „Am Volksbad“ e. V.

Nächster Redaktionsschluss:
 Nächster Erscheinungstag:

14.05.2014
 28.05.2014

Kleingarten kostenlos abzugeben

Garten in der Kleingartenanlage „Rödelbachtal“ e. V. Saupersdorf, 340 m² mit massiver Gartenlaube und Treibhaus kostenlos abzugeben. Wasser- und Stromanschluss vorhanden. Melden Sie sich telefonisch unter: 037602/7149.

R. Meinel

Vorsitzende der Kleingartenanlage „Rödelbachtal“ e. V.

Veranstaltungen

Frühlingskonzert des Christoph-Graupner-Gymnasiums Kirchberg

Unser traditionelles Frühlingskonzert findet am **Freitag, dem 16. Mai 2014**, statt. Ab **19.00 Uhr** stellen die Schülerinnen und Schüler in der Städtischen Sport- und Mehrzweckhalle Kirchberg ihr musikalisches Können unter Beweis. Der Eintritt ist frei. Eintrittskarten werden nicht benötigt. Einlass ist ab 18.00 Uhr.

Wir laden Eltern und Schüler, Großeltern und Freunde sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchberg und umliegenden Gemeinden sehr herzlich ein.

Schulleitung des CGG

Frühlingsfest am 17.05.2014

WBG Wir laden zu unserem gemeinsamen Frühlingsfest alle Bewohner von Kirchberg und Umgebung sowie unsere Mitglieder ganz herzlich ein. Die WBG Zwickau Land eG gestaltet gemeinsam mit den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden ein Bewohner- und Kinderfest mit verschiedenen Attraktionen wie z. B. **Riesen-Ritterhüpfburg, Torwandschießen, Kuh-Wettmelken** und vieles mehr. Für das leibliche Wohl ist mit einem frisch gezapften Bier und leckeren Speisen vom Grill bestens gesorgt. **Beginn Fest: 11.00 Uhr** Festwiese/Parkplatz Käthe-Kollwitz-Straße 11.

Ab **10.00 Uhr** startet unter der Leitung der Kirchberger Naturschutzfreunde eine Wanderung, beginnend am **Altmarkt/Museum** über verschiedene Stationen bis hin zur Festwiese. Auf dieser Wanderung erfährt man viel Wissenswertes aus Natur und Geschichte rund um Kirchberg, des Weiteren nehmen alle Teilnehmer an einem Preisausschreiben teil, was später auf der Festwiese ausgewertet wird.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

WBG und die Kirchberger Naturschutzfreunde

Ihr Typ wird verlangt!
 Typisierungsaktion am 03.05.2014 in der Zeit von 15 Uhr bis ca. 21 Uhr mit dem Verein für Knochenmarkspenden Sachsen e.V.
 Ohne Blutabnahme, nur durch Speichelprobe
 Mir hat es geholfen. Werden auch Sie Spender und lassen sich typisieren!
 Feuerwehr Burkertsdorf – Am Hohen Forst 39 – 08107 Kirchberg
 www.feuerwehr-burkertsdorf.de

Stadt Kirchberg

Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des

Gemeindewahlausschusses

der Gemeinde/Stadt

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

am

Datum
28.05.2015

 um

Uhrzeit
19:00 Uhr

 in

Sitzungsort (Anschrift, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Stadtverwaltung Kirchberg, 08107 Kirchberg, Neumarkt 2, Ratssaal

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers
2. Prüfung der Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit
3. Zusammenstellung der von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse
4. Feststellung der Wahlergebnisse für:
 - die Stadtratswahl der Stadt Kirchberg
 - die Gemeinderatswahl der Gemeinde Crinitzberg
 - die Gemeinderatswahl der Gemeinde Hartmannsdorf
 - die Gemeinderatswahl der Gemeinde Hirschfeld
 - die Ortschaftsratswahl Cunersdor
 - die Ortschaftsratswahl Leutersbach
 - die Ortschaftsratswahl Saupersdorf
 - die Ortschaftsratswahl Stangengrün
 - die Ortschaftsratswahl Wolfersgrün
5. Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Ort, Datum Kirchberg, den 10.04.2014	Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses  D. Dix Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses
--	--

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:

Amtlicher und redaktioneller Teil – verantwortlich:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druck und Verlag:

Hinweis:

Stadt Kirchberg, Bürgermeisterin Dorothee Obst, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

Frau Sarah Wolf – Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,

Tel. 037602/83100, Fax 037602/83299, E-Mail: Amtsblatt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de

Herr Peter Geiger, Geschäftsführer Secundo-Verlag GmbH

Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676, E-Mail: info@secundoverlag.de

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. 14-täglich mittwochs für alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kirchberg und ist im Servicebüro der Stadtverwaltung Kirchberg kostenlos erhältlich.

Das Amtsblatt und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.



Wahlbekanntmachung
Am 25. Mai 2014
 finden in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum 8. Europäischen Parlament
 und im Freistaat Sachsen
die allgemeinen Kommunalwahlen
 statt.

1. In der **Stadt Kirchberg** werden hiernach

die **Europawahl**
 die **Wahl des Stadtrats** und
 der **Vertretung des Kreises (Kreistag)** sowie
 die **Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Cunersdorf, Leutersbach, Saupersdorf, Stangengrün und Wolfersgrün**
gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. :

Die Stadt ist in **folgende**

Anzahl
zehn

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums ¹⁾
001	Altmarkt, Auerbacher Straße 1 - 37 und 2 - 54, Drachenkopf, Dr.-Külz-Straße, Friedhofstraße, Geiersberg, Geiersbergsiedlung, Graben, Hartmannsdorfer Straße, Hüttenleithe, Karl-Marx-Siedlung 1- 16 und 18 - 51, Kirchplatz, Leutersbacher Straße, Lieboldstraße, Meisterhaus, Moritz-Unger-Allee, Neumarkt, Schulstraße, Südstraße, Torstraße, Walksteig, Geiersbergstraße, Alte Schneeberger Straße, Feldstraße, Friedenshöhe, Gartenstraße, Grenzweg 2 - 4, Hammerhof, Innungsstraße 1 - 25 und 2 - 18, Kurt-Eisner-Straße, Mühlweg 1- 59 und 2 - 30, Ottensberg, Rosa-Luxemburg-Straße, Scheringerstraße, Schneeberger Straße 1 - 19 und 2 - 6, Sonnenberg, Täubertsberg, Zum Krähenberg, Sonnenhang, Burkensdorfer Straße 7 A	Neumarkt 2, Kirchberg Foyer des Festsaaes im Rathaus - barrierefrei -
002	Am Schießhausberg, Anton-Günther-Weg, Am Borberg, Borbergweg, Ernst-Schneller-Straße, Jungfersteig, Lengenfelder Str. 1 - 31 und 2 - 38, Neue Straße, Dr.-Otto-Nuschke-Straße, Schillerstraße, Straße des Bergmanns, Arthur-Becher-Straße, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Heinrich-Heine-Weg, Hinter dem Bahnhof, Karl-Liebknecht-Straße, Obere Wiesener Straße, Robert-Seidel-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sperlingsberg, Sperlingsgasse, Wiesener Straße, Talblick, Albert-Sixtus-Straße, Camillo-Bräuer-Straße	Bahnhofstraße 26, Kirchberg Villa der MAHLE-Behr Kirchberg GmbH
003	Christoph-Graupner-Straße, Lauterhofener Straße 3 – 7 und 2 - 26, Malzhausstraße, Goethestraße	Goethestraße 7, Kirchberg Speiseraum „Die Johanner“ Altersgerechter Wohnblock
004	An der Stockwiese, Finkenflugweg, Heidenackerweg, Wiesenackerweg, Pohlteichweg, Lengenfelder Straße 33 - 41 und 40 - 60, Niedercrinitzer Straße, Teichstraße, Dr.-Ziesche-Straße, Gorkistraße, Käthe-Kollwitz-Straße	Lengenfelder Straße 44 , Kirchberg Cafeteria im Pflegeheim "Am Borberg" - barrierefrei -
005	Schneeberger Straße 21 - 79 und 8 - 36, Am Hohen Forst, Nebenstraße, Querstraße, Saupersdorfer Weg, Staudenhäuser, Waldweg, Burkensdorfer Straße 9 – 11, Mühlweg 32 - 42	Am Hohen Forst 39, OT Burkensdorf Feuerwehrgerätehaus
006	Dorfstraße, Lengenfelder Straße 43 - 61 und 62 - 88, Siedlungsweg, Stangengrüner Straße, Talsperrenweg	Dorfstraße 24 A, OT Wolfersgrün Feuerwehrgerätehaus
007	Hauptstraße, Lauterhofener Straße 9 –13, Karl-Marx-Siedlung 15 und 16 c bis 16 d	Hauptstraße 44, OT Leutersbach Ortschaftsratsraum
008	Auerbacher Straße 41 - 87 und 56 - 168; Am Steinbruch, Burkensdorfer Straße 2 - 58 und 1 - 7, Forstweg, Gemeindesteig, Jacobstraße, Kindergartenweg, Kreuzhübel, Parkstraße, Randsiedlung, Ringgasse, Schulberg, Bergweg, Am Garten, Leutersbacher Weg, Schneeberger Allee, Schneeberger Straße 8 a bis 8 d, Zum Sauersack 1 - 3, Innungsstraße 27 - 31 und 20 - 26, Grenzweg 1 - 9	Gemeindesteig 4, OT Saupersdorf Ortschaftsratsraum
009	Am Berg, Am Eisenberg, Mühlenweg, Am Winkel, Hirschfelder Straße, Irfersgrüner Straße, Obercrinitzer Straße, Wildenauer Straße, Wiesenweg, Herrenteich, Torfweg	Wildenauer Straße 6 a, OT Stangengrün Feuerwehrgerätehaus
010	Alte Kirchberger Straße, Bergstraße, Culitzscher Straße, Kirchberger Straße, Siedlung, Am Wiesengrund, Crinitzer Straße, Siedlung	Kirchberger Straße 29, OT Cunersdorf Feuerwehrgerätehaus - barrierefrei -

Bei der Europawahl wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppe und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahrraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
009	Ortsteil Stangengrün	Wildenauer Straße 6 a, OT Stangengrün Feuerwehrgerätehaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind oben benannt. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Stadtverwaltung Kirchberg, Ordnungsamt, Zimmer 30, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen

um

Uhrzeit
15:00 Uhr

 im

(Ort)
Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - **Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.** Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament: **weißlich**

Stadtratswahl	(Farbe) gelb
Kreistagswahlen	(Farbe) rosa
Ortschaftsratswahl Cunersdorf	(Farbe) orange
Ortschaftsratswahl Leutersbach	(Farbe) hellgrün
Ortschaftsratswahl Saupersdorf	(Farbe) hellblau
Ortschaftsratswahl Stangengrün	(Farbe) mandarin
Ortschaftsratswahl Wolfersgrün	(Farbe) eosin (pink)

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Kreistagswahl** und zum **Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen:**

Der Stimmzettel enthält für die

- ²⁾ Stadtratswahl
 ²⁾ Kreistagswahlen

- ²⁾ Ortschaftsratswahl

in den Ortschaften
Cunersdorf und Leutersbach

unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge ²⁾ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift ⁵⁾ in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- ³⁾ Ortschaftsratswahl

in der/den Ortschaft/en
Saupersdorf / Stangengrün / Wolfersgrün

1. einen zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung,
 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) ⁵⁾ seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
 3. drei freie Zeilen. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

F5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem **beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlgebiets in der Stadt Kirchberg** für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von weißer Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebiets
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und

hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Kirchberg, den 10.04.2014

Unterschrift

D. Obst
Bürgermeisterin

Öffnungszeiten Briefwahlbüro

Das Briefwahlbüro der Stadt Kirchberg und der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld ist ab 5. Mai 2014 wie folgt geöffnet:

montags: 09.00 bis 12.00 Uhr
 dienstags: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs: 09.00 bis 12.00 Uhr
 donnerstags: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags: 09.00 bis 12.00 Uhr

Am Freitag, dem 23. Mai 2014, hat das Briefwahlbüro von 09.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Sitzungszimmer, Altmarkt 1 in Kirchberg. Barrierefrei ist der Raum über Neumarkt 2 zu erreichen. Am Freitag, dem 23. Mai 2014, ab 13.00 Uhr können die Briefwahlunterlagen im Meldeamt, Zimmer 24, Neumarkt 2 in Kirchberg, beantragt werden.

D. Dix
Vorsitzender Gemeindewahl Ausschuss

Öffentlichen Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) im Wahlbezirk 009 – Ortsteil Stangengrün für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Im Wahlbezirk 009 kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe (insgesamt 6) verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

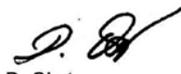
- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach Männern und Frauen festgelegt:

Männer		Frauen	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1994 bis 1996	G1	1994 bis 1996
A2	1990 bis 1993	G2	1990 bis 1993
B1	1985 bis 1989	H1	1985 bis 1989
B2	1980 bis 1984	H2	1980 bis 1984
C1	1975 bis 1979	I1	1975 bis 1979
C2	1970 bis 1974	I2	1970 bis 1974
D1	1965 bis 1969	K1	1965 bis 1969
D2	1955 bis 1964	K2	1955 bis 1964
E1	1945 bis 1954	L1	1945 bis 1954
F1	1944 und früher	M1	1944 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach Männern und Frauen:

Männer		Frauen	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1990 bis 1996	G	1990 bis 1996
B	1980 bis 1989	H	1980 bis 1989
C	1970 bis 1979	I	1970 bis 1979
D	1955 bis 1969	K	1955 bis 1969
E	1945 bis 1954	L	1945 bis 1954
F	1944 und früher	M	1944 und früher


D. Obst
Bürgermeisterin

Kirchberg, den 10.04.2014

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die **Wahl am 25. Mai 2014** zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen - die Wahlbezirke der

(Name der Gemeinde/Stadt)

Stadt Kirchberg

wird in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen -

Montag	von	09:00	bis	12:00	und von	-----	bis	-----	Uhr
Dienstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von	-----	bis	-----	und von	-----	bis	-----	Uhr
Donnerstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13.00	bis	16:00	Uhr
Freitag	von	09:00	bis	12:00	und von	-----	bis	-----	Uhr

(Ort der Einsichtnahme, für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.)

Stadtverwaltung Kirchberg, Meldestelle, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten

Öffnungszeiten, spätestens am 9. Mai 2014 bis

12:00

Uhr, bei der

(Gemeinde/Stadt, Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadtverwaltung Kirchberg, Meldestelle, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude, Zimmer)

Stadtverwaltung Kirchberg, Ordnungsamt, Zimmer 30, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden

4. Wer einen Wahlschein

- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum**

des Landkreises

Name des Landkreises

Zwickau

- zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der **Stadt Kirchberg**

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 nicht **in das Wählerverzeichnis** eingetragene **Wahlberechtigte**,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
- wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, bei der Stadt

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadtverwaltung Kirchberg, Sitzungszimmer, Altmarkt 1 in 08107 Kirchberg

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

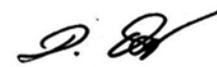
Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum

Kirchberg, den 10.04.2014

Unterschrift



D. Obst
Bürgermeisterin



Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 63. Sitzung des Stadtrates **am Dienstag, dem 27.05.2014, um 19.00 Uhr, in den Ratssaal des Rathauses** ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen am und im Rathaus sowie unserer Internetseite. Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

D. Obst

Bürgermeisterin

Ausschusstermine im Monat Mai

Donnerstag, 08.05.2014 Technischer Ausschuss

Dienstag, 13.05.2014 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Die Ausschusssitzungen beginnen jeweils 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen im und am Rathaus sowie unserer Internetseite.

D. Obst

Bürgermeisterin

Bürgersprechstunde

Ich lade Sie recht herzlich zu einer Bürgersprechstunde ein. Kommen Sie zu mir ins Rathaus, scheuen Sie sich nicht, mich anzusprechen. Die Bürgersprechstunde findet regelmäßig an **jedem ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr und jeden ersten Donnerstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Im Monat Mai finden die Bürgersprechstunden am Dienstag, dem 06.05.2014, und Donnerstag, dem 08.05.2014, statt.** Gerne können Sie auch außerhalb dieser Sprechzeiten einen Termin vereinbaren.

Ihre Bürgermeisterin

Dorothee Obst

61. Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, dem 25.03.2014, 19.00 Uhr, fand die 61. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2014
2. Forstlicher Wirtschaftsplan 2014 für den Körperschaftswald der Stadt Kirchberg
3. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014
4. Audit familiengerechte und inklusive Kommune
5. Gewährung einer Ausfallbürgschaft zur Absicherung von Darlehen der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg
6. Verkauf von Grundstücken (§ 90 (1) SächsGemO)
Verkauf des Flurstücks Nr. 116/3 der Gemarkung Wolfersgrün
7. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
hier: Personal- und Sachkostenumlage der VG für das Jahr 2014
8. Nutzung städtischer Grundstücke durch Anlieger RL Hochwasserschäden 2013

9. Umsetzung des Wiederaufbauplanes Hochwasser 2013
Projektsteuerung und Koordination der Umsetzung des Wiederaufbauplanes zum Hochwasser 2013
10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Pohlteich“ mit 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Umsetzung des Wiederaufbauplanes Hochwasser 2013
Sohlinstandsetzung Rödelbach im Bereich Brücke Schneeberger Straße bis Brücke Bahnhofstraße
12. Anregungen und Mitteilungen

Es wurden in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 16/14:

Der Stadtrat beschließt für den Körperschaftswald der Stadt Kirchberg den vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, aufgestellten Forstwirtschaftsplan 2014.

Beschluss 17/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg bestätigt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014. Der Entwurf ist entsprechend der Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) öffentlich auszulegen.

Beschluss 18/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, das Audit für Familiengerechte und Inklusive Kommune in Kooperation mit dem Verein Lebenshilfe Westsachsen e. V. und dem Verein „Familiengerechte Kommune e. V.“ durchzuführen. Zu diesem Zweck wird zwischen der Stadt Kirchberg, dem Verein „Familiengerechte Kommune e. V.“ und dem Verein Lebenshilfe Westsachsen e. V. ein Vertrag zur Auditierung abgeschlossen. Die anteiligen Kosten des Verfahrens von 3.000,00 € sind in den Haushaltsplan 2014 einzustellen.

Beschluss 19/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gewährung einer Ausfallbürgschaft zur Absicherung von Darlehen in Höhe von 3.394.000 € der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss 20/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Verkauf des Flurstücks Nr. 116/3 der Gemarkung Wolfersgrün zu 559 m² zum Verkehrswert in Höhe von 2.795,00 € an Frau Annelie Sommerschuh, Dorfstraße 9, 08107 Kirchberg, Ot. Wolfersgrün. Die Kosten der Urkunde, des Vollzugs sowie der Grundbucheintragung trägt die Käuferin.

Beschluss 21/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Personal- und Sachkostenumlage der VG für das Jahr 2014.

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Hauptamtliche Bürgermeister, Auszubildende und Mitarbeiter in Ruhephase der Altersteilzeit bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtlage der Personalkosten für das Jahr 2014 beträgt 1.716.000,00 €.



2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2014 beträgt 181.200,00 €. Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

Beschluss 22/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, eine zusätzliche Aufnahme von Anliegerwegen in das kommunale Straßen- und Wegenetz zum Zwecke der Hochwasserschadensbeseitigung an dort vorhandenen Infrastrukturbauwerken grundsätzlich nicht vorzunehmen.

Eine Schadensbeseitigung über den bestätigten Wiederaufbauplan der Stadt Kirchberg ist damit grundsätzlich nicht möglich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die jeweiligen Anlieger über die Möglichkeiten des Wiederaufbaues – Fördermöglichkeiten nach Teil B bzw. C der RL HW 2013 einschließlich Antragstellung – zu informieren.

Beschluss 23/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, im Rahmen der Umsetzung des Wiederaufbauplanes zum Hochwasser 2013 der Stadt Kirchberg die Vergabe der Projektsteuerung an Hoffmann. Seifert. Partner Crimmitschau entsprechend des vorliegenden Angebotes

- für das Jahr 2014 (9 Monate) i. H. von 72.072,00 €
- für das Jahr 2015 (12 Monate) i. H. von 96.096,00 €
- für das Jahr 2016 abhängig vom Leistungsstand pro Monat i. H. von 8.008,00 €.

Beschluss 24/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Pohlteich“.

Beschluss 25/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Durchführung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld „Pohlteich“.

Beschluss 26/14:

Die Stadt Kirchberg beteiligt sich in Höhe von 20.588,14 € an den Kosten der Planungen für die Schaffung von Baurecht.

Beschluss 27/14:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt im Rahmen der Umsetzung des Wiederaufbauplanes der Stadt Kirchberg für die Maßnahme: Ident.-Nr. 37 / 2983 - Sohlinstandsetzung Rödelbach im Bereich Brücke Schneeberger Straße bis Brücke Bahnhofstraße, Teilbereich ehemalige Kleinbahnbrücke die Vergabe an die Firma Albert Ingenieurbau GmbH Chemnitz zum Angebotspreis von 163.580,74 € brutto als wirtschaftlich günstigsten Bieter.

D. Obst

Bürgermeisterin

47. Sitzung des Technischen Ausschusses

Am 03.04.2014 fand die 47. Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Dabei wurde folgender Beschluss gefasst:

TOP 1

Beschluss TA Nr. 7/2014

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24 – 28 BauGB zu UR-Nr. 347/2014 des Notars Uwe Bax mit Amtssitz in Wilkau-Haßlau nicht ausgeübt wird.

Mitteilung der Finanzverwaltung Kirchberg/Steuern

Erinnerung der Steuerfälligkeit Grund- und Gewerbesteuer

Die Stadtverwaltung Kirchberg/Finanzverwaltung/Steuern weist darauf hin, dass am 15. Mai 2014 das II. Quartal der Grund- und Gewerbesteuer 2013 fällig ist. Wir möchten Sie bitten, die Zahlungen fristgemäß zu leisten, da sonst die Stadtverwaltung Kirchberg verpflichtet ist, Mahn- und Säumnisgebühren zu verlangen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Termineinhaltung, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen.

Die Teilnahme am Einzugsverfahren bedeutet für Sie:

- **kein** Ausfüllen von Überweisungsbelegen
- **kein** Überwachen von Zahlungsterminen
- **kein** lästiger Mahnbrief
- **keine** Mahngebühren und Säumniszuschläge
- **kein** Risiko

Außerdem können Sie noch zwischen zwei Zahlungsmodalitäten wählen:

Jahreszahler: - jährlich zum 1. Juli Fälligkeit des gesamten Grundsteuerbetrages (schriftlicher Antrag muss bis spätestens 30.11. für das Folgejahr einmalig vorliegen)

Quartalszahler: - 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Abbuchung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg/Steuern, Frau Weigel (Tel.: 037602/83-136).

Ihre Finanzverwaltung/Steuern

Hundesteuersatzung der Stadt Kirchberg vom 25.02.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert am 19.05.2010 (SächsGVBl. 2010, S. 142, 144) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Kirchberg beschlossen:



Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuersatz
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Kirchberg erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

Abs. 1

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet von Kirchberg zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

Abs. 2

Steuerschuldner ist der Hundehalter.

Abs. 3

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

Abs. 4

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abs. 5

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits besteuert wird oder er von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Abs. 6

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersatz

Abs. 1

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 37,00 € |
| b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 74,00 € |
| c) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 368,00 € |

Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt. Für gefährliche Hunde nach § 3

Abs. 2 wird der Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1c nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Die Steuererhebung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 a – c bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

Abs. 2

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeauxdogge (Doque de Bordeaux), Mastin Espanol, Staffordshire Bull Terrier, Argentinische Dogge (Dogo Argentino), Bandog, Mastiff, Bullmastiff, Tosa sowie deren Kreuzungen. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Abs. 1

Steuerfrei sind Tierschutz- und ähnliche Vereine, für die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

Abs. 2

Steuerbefreiung kann auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt werden für:

1. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
2. Hunde von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
3. Blindenführhunde sowie Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.

Abs. 3

Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus durch die Stadt unterstützten Tierheimen stammen, sind für das erste Jahr der Haltung von der Hundesteuer befreit. Wird der Hund im Laufe dieses Jahres wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz zu entrichten. Davon ausgenommen ist der Tod des Hundes. Diese Regelung gilt ebenfalls für Einrichtungen, die den Tierheimen vergleichbare Leistungen für die Stadt Zwickau erbringen. Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerbefreiung nicht.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Abs. 1

Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Abs. 2

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen



Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.

2. Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund entrichtet.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

Abs. 3

Für Hunde die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist, so kann die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.

Abs. 4

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten zu ermäßigen, sofern sie Inhaber einer Jagderlaubnis der Bundesrepublik Deutschland sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

Abs. 5

Für abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden, ist die Steuer ebenfalls auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen.

Abs. 6

Die Steuerermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Abs. 1

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Abs. 2

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Quartal, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

Abs. 3

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7

Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

Abs. 1

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Abs. 2

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres, nachdem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahrs, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.

Abs. 3

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

Abs. 4

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Quartals. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Kirchberg endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Quartals, in das der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Abs. 1

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Abs. 2

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 15.02. eines jeden Jahres fällig.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 1

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, anzumelden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Hundehalter, Hundesrasse, Herkunft des Hundes, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.

Abs. 2

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

Abs. 3

Bei der Anmeldung eines Hundes wird dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke übergeben. Bei schriftlicher Anmeldung wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung versandt. Bis zur



Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung der Stadt Kirchberg erhoben. Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.

Abs. 4

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise).

Abs. 5

Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Abs. 6

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

Abs. 7

Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung den Wegfall für die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, anzeigt;
- entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, oder in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist, oder in den Fällen des § 7 Abs. 4

Satz 1 der Satzung nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, anmeldet;

- entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Hund nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem er aus der Stadt Kirchberg weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, abmeldet sowie im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
- entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt;
- entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt;
- entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Stadtverwaltung Kirchberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Stadtverwaltung Kirchberg, Amt für Finanzen, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt.
- entgegen § 9 Abs. 7 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Kirchberg in der Fassung vom 27.03.2001 sowie die erste Änderungssatzung vom 30.08.2001 und die zweite Änderungssatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Kirchberg, den 25.02.2014

D. Obst
Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,



2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einsatz des Schadstoffmobils

Im Haushalt finden viele Produkte Anwendung, die umweltbelastende, gefährdende oder giftige Stoffe enthalten. Schon kleine Mengen an Schadstoffen, die in den Restmüll gelangen, stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Bringen Sie deshalb bitte die Schadstoffe zum Schadstoffmobil, damit sie fachgerecht entsorgt werden.

Die 1. Sammlung des Schadstoffmobils finden zu folgenden Terminen statt:

09.05.14

Ortsteil Leutersbach

10.30 – 11.00 Uhr Hauptstr. 45, Parkplatz

Ortsteil Saupersdorf

11.30 – 12.00 Uhr Leutersbacher Weg neben HNr 1, Parkplatz

Ortsteil Cunersdorf

12.30 – 13.00 Uhr Kirchberger Str. bei HNr. 11, Marktplatz

Stadt Kirchberg

14.00 – 15.00 Uhr Borbergweg gegenüber HNr. 7, Festplatz

Ortsteil Wolfersgrün

15.30 – 16.30 Uhr Dorfstr. 24a, Dorfgemeindehaus

Ortsteil Stangengrün

17.00 – 18.00 Uhr Am Eisenberg, gegenüber Hausnr. 1, Parkplatz „Weißes Haus“

Zudem haben Sie die Möglichkeit, immer am zweiten Samstag jedes Monats in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in Zwickau auf dem Platz der Völkerfreundschaft Ihre Schadstoffe abzugeben.

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Cunersdorf vom 21.03.2014 liegt in der Zeit vom 30.04. bis 30.05.2014 öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Servicebüro, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Kirchberg, den 22.04.2014

D. Obst
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Kirchberg ist zum 01.07.2014 eine unbefristete Vollzeitstelle (40h/Woche) einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters für den städtischen Bauhof zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte beinhalten

- Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen, Wege, Plätze, Reinigung der Tageswassereinläufe
- Streu- und Räumdienst im Winter
- Grünflächenpflege
- Reinigungsarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen
- kleinere Tief- und Hochbauarbeiten, allgemeine Bauhofarbeiten
- Unterhaltung und Pflege der Spielplätze
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Festen der Stadt, Projektaufgaben
- Verkehrssicherungsarbeiten, Vornahme von Absperrungen
- Gewässerunterhaltung

Anforderungsprofil

- abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung im Bereich Hochbau oder Tiefbau
- selbstständige, engagierte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit sowie gute Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität, Bereitschaft zu Diensten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Winterdienst, auftretende Schäden, Rufbereitschaft, Veranstaltungsdienst)
- Befähigung zum Führen von Motorkettensägen
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlich schwerer Tätigkeiten
- Fähigkeit zur engagierten fachlichen Anleitung von Mitarbeitern
- gültiger Führerschein für PKW, LKW und für Spezialfahrzeuge der Klassen BE, CE und T

Arbeitsort ist die Stadt Kirchberg und den dazugehörigen Ortsteilen Burkensdorf, Cunersdorf, Leutersbach, Saupersdorf, Stangengrün und Wolfersgrün.

Die Planstelle ist zu Beginn der Tätigkeit mit der Entgeltgruppe 4 des TVöD bewertet.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Kopien der Schul- und Berufsabschlüsse, lückenlosen Arbeitszeugnissen und dem Anforderungsprofil entsprechenden Qualifikationsnachweisen sind bis zum 16.05.2014, 12.00 Uhr, an das Hauptamt der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg, zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige und bis zum Bewerbungsschluss eingereichte Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist beizufügen.

D. Obst
Bürgermeisterin



Amt für ländliche Entwicklung und Flurneuordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Gemeinde: Hirschfeld
Gemarkung: Niedererinitz

Bekanntmachung und Einladung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, lädt hiermit die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Eigentümer von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, die unter das Sachenrechtsbereinigungsgesetz fallen und im Verfahrensgebiet liegen, ein zu einer

Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Ort: Gaststätte „Weißer Hirsch“
Hauptstraße 28
08144 Hirschfeld

Datum: Donnerstag, 15.05.2014

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen. Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 2 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 4 Personen in den Vorstand wählen. Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte, die den Eigentümern gleichstehen (§ 10 FlurbG Nr. 1). Die Eigentümer von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtig-

ten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Glauchau, den 26.03.2014

gez. Stark, Amtsleiterin

Das Umweltamt informiert:

Umrüstung auf vollbiologische Kleinkläranlagen

Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2015

Diese öffentliche Bekanntmachung richtet sich an alle Grundstückseigentümer des Landkreises Zwickau, die ihr häusliches Abwasser in einer Kleinkläranlage reinigen oder in einer abflusslosen Grube sammeln,

- die direkt in ein Gewässer einleitet oder das behandelte Abwasser auf dem Grundstück versickern lässt,
- die noch nicht dem Stand der Technik entspricht und
- für die keine Übergangslösung, d. h. befristete Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung, existiert.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Kleinkläranlagen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. eine vollbiologische Reinigungsstufe besitzen müssen. Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik (Vollbiologie) entsprechen, sind nachzurüsten, soweit das geltende Abwasserbeseitigungskonzept des für das Grundstück zuständigen Abwasserzweckverbandes den weiteren Betrieb der Kleinkläranlage vorsieht. Im Einzelfall kann anstelle des Ersatzneubaus bzw. der Nachrüstung der vorhandenen Kleinkläranlage eine abflusslose Grube, in der das gesamte häusliche Abwasser gesammelt und vom zuständigen Abwasserzweckverband abgefahren wird, in Abhängigkeit von dem Gesamtabwasseraufkommen und den Abfuhrkosten die kostengünstigere Variante sein. Welche Art der Entwässerung das Abwasserbeseitigungskonzept für das jeweilige Grundstück vorsieht, ist beim zuständigen Abwasserzweckverband zu erfragen. Für den Ersatzneubau bzw. die Nachrüstung von Anlagen, die nach dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept über 2015 hinaus betrieben werden sollen und die nicht dem Stand der Technik entsprechen, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vorgesehen. Durch den Anlagenbetreiber hat eine Anpassung an den Stand der Technik (Ersatzneubau oder Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe) zu erfolgen. Für die Nutzer abflussloser Gruben gilt, dass ab 1. Januar 2016 alles anfallende Schmutzwasser dieser Grube zuzuführen ist.

Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2015.

Nach Ablauf des 31. Dezember 2015 erlischt das Wasserrecht, das bisher eine Einleitung des behandelten Abwassers in ein Gewässer bzw. deren Versickerung auf dem Grundstück erlaubt. Die zuständigen unteren Wasserbehörden sind daher angehalten, Kleinkläranlagen, die am 1. Januar 2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, im Regelfall verschließen zu lassen. Bis zur erfolgten Anpassung an den Stand der Technik (Ersatzneubau oder Nachrüstung mit biologischer Reinigungsstufe) können diese Anlagen dann nur noch als abflusslose Gruben betrieben werden. Dabei ist deren Dichtheit sicherzustellen. Hierdurch anfallende Entsorgungskosten hat der jeweilige Anlagenbetreiber zu tragen. Die Kosten liegen in der Regel oberhalb der örtlichen Abwassergebühren für die an ein zentrales Netz angeschlossenen Anwohner. In nachgewiesenen Härtefällen und in Fällen, in denen der Anlagenbetreiber die Nichteinhaltung des Termins nicht verschuldet hat, kann im Einzelfall



und ausnahmsweise eine vorübergehende Duldung der Einleitung des – wenn auch mangelhaft – gereinigten Abwassers erfolgen. Von einem fehlenden Verschulden kann ausgegangen werden, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass er rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Frist einzuhalten. Das setzt voraus, dass – soweit nicht durch einen Bescheid ein früherer Termin gesetzt wurde – in der Regel noch im Jahr 2014 ein Vertrag über die Lieferung und den Einbau einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik (bzw. eines Nachrüstsatzes) abgeschlossen wurde, in dem die beauftragte Firma verpflichtet worden ist, den Einbau der Anlage spätestens bis 31. Dezember 2015 durchzuführen. Die Gewässereinleitung oder Versickerung aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld in empfindlicher Höhe geahndet werden. Die Anpassung der auch weiterhin betriebenen Kleinkläranlagen an den Stand der Technik wird durch die untere Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes Zwickau koordiniert. Aktuell wird der Ersatzneubau von Kleinkläranlagen, die Umrüstung vorhandener Anlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe (Nachrüstung) bzw. die Umstellung auf eine abflusslose Grube durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt gefördert. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Anträge auf Förderung sind über den zuständigen Abwasserzweckverband einzureichen. Eine Förderung setzt voraus, dass mit der Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik vor dem 31. Dezember 2015 begonnen wird. Grundstückseigentümer, die derzeit noch eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht dem Stand der Technik entspricht, sollten sich zur Vermeidung späterer Nachteile zeitnah mit dem für sie zuständigen Abwasserzweckverband sowie der unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen und das weitere zeitliche und inhaltliche Vorgehen abstimmen.

Termine und Informationen

Die Bürgermeisterin gratuliert:

Zum 70. Geburtstag:

Frau Hannelore Vötisch	am 01. Mai	in Leutersbach
Frau Ingrid Gündel	am 06. Mai	in Stangengrün
Herrn Siegfried Eißmann	am 10. Mai	in Saupersdorf
Frau Helga Niemann	am 13. Mai	in Kirchberg
Frau Krimhild Jentsch	am 20. Mai	in Kirchberg
Frau Klaus Kunz	am 20. Mai	in Burkersdorf
Herrn Frank Friedrich	am 21. Mai	in Kirchberg
Frau Brigitta Kögler	am 25. Mai	in Kirchberg
Frau Gabriele Geyer	am 28. Mai	in Kirchberg
Herrn Frieder Richter	am 30. Mai	in Leutersbach
Frau Heidi Schirmer	am 30. Mai	in Kirchberg

Zum 75. Geburtstag:

Frau Renate Poller	am 02. Mai	in Kirchberg
Herrn Baldur Klaumünzer	am 06. Mai	in Leutersbach
Frau Sieglinde Ungethüm	am 11. Mai	in Kirchberg
Herrn Klaus Modes	am 13. Mai	in Cunersdorf
Herrn Klaus Schwotzer	am 16. Mai	in Burkersdorf
Frau Inge Lanta	am 25. Mai	in Burkersdorf
Frau Ingrid Neef	am 28. Mai	in Wolfersgrün
Herrn Günter Halm	am 30. Mai	in Stangengrün



Zum 80. Geburtstag:

Herrn Heinz Möckel	am 02. Mai	in Kirchberg
Herrn Heinz Schieske	am 03. Mai	in Kirchberg
Frau Christa Erdmann	am 15. Mai	in Kirchberg
Frau Regina Graupner	am 17. Mai	in Stangengrün
Herrn Dieter Schott	am 17. Mai	in Stangengrün
Frau Ilse Zyla	am 19. Mai	in Saupersdorf
Frau Waltraud Freitag	am 21. Mai	in Saupersdorf

Zum 85. Geburtstag:

Frau Ruth Gnüchtel	am 01. Mai	in Burkersdorf
Frau Christa Voigtmann	am 19. Mai	in Wolfersgrün
Frau Gertraud Jacobi	am 29. Mai	in Kirchberg

Zum 91. Geburtstag:

Frau Marianne Elsner	am 02. Mai	in Saupersdorf
----------------------	------------	----------------

Zum 92. Geburtstag:

Frau Irma Meinhold	am 07. Mai	in Kirchberg
Frau Melanie Singer	am 31. Mai	in Kirchberg

Zum 93. Geburtstag:

Frau Lisette Vetterlein	am 20. Mai	in Kirchberg
-------------------------	------------	--------------

Zum 94. Geburtstag:

Frau Ursula Wirth	am 03. Mai	in Kirchberg
Frau Brunhilde Lehnke	am 12. Mai	in Kirchberg
Frau Martha Werner	am 16. Mai	in Kirchberg

Zum 95. Geburtstag:

Herrn Gerhard Leistner	am 31. Mai	in Kirchberg
------------------------	------------	--------------

Zum 102. Geburtstag:

Frau Hilda Windisch	am 24. Mai	in Kirchberg
---------------------	------------	--------------

AvD-Sachsen-Rallye 2014

Auf Grund der AvD-Sachsen-Rallye sind folgende Straßen gesperrt

Am 09.05.2014 von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr

in Kirchberg:
die Niedercrinitzer Straße ab Nr. 26 bis OA,
in Niedercrinitz:
die Talstraße ab Nr. 24 bis OA, die Kirchberger Straße,
in Wolfersgrün:
die Dorfstraße ab Einmündung Talsperrenweg bis OA

Am 10.05.2014 von 07.27 Uhr bis 11.24 Uhr

in Hirschfeld:
die Stangengrüner Straße,
in Stangengrün:
die Hirschfelder Str. Nr. 1 und 2, Am Berg,
in Wolfersgrün:
die Stangengrüner Straße, die Dorfstraße,
in Niedercrinitz:
die Talstraße bis Nr. 24, die Thälmannstraße

Am 10.05.2014 von 13.32 Uhr bis 18.26 Uhr

in Stangengrün:
die Irfersgrüner Straße, der Rieders Berg, die Hirschfelder Str. von Nr. 44 bis 58, die Obercrinitzer Straße
in Obercrinitz:
die Stangengrüner Str., die Alte Hirschfelder Str., die Waldsiedlung Nr. 1 bis 3 und Nr. 8 bis 10, die Waldstraße Nr. 17 bis 27, die Bärenwalder Str. bis Nr. 24, die Milchstraße, der Gewerbepark, die Crinitztal Str. 145 bis OA,



in Lauterhofen:
die Lauterholzer Str. bis Nr. 10, die Crinitzstr. bis Nr. 9, die Kirchberger Str.,
in Kirchberg:
der Promilleweg,
in Giegegrün:
ab Nr. 2, der Amselgrund
Die Strecke bleibt zwischen den Durchgängen gesperrt, Anliegerverkehr möglich. Sollten Sie noch Fragen haben, bitte an Frank Tautenhahn, Tel. 037602/18655 oder 0174/2429993.

Frühjahrsputz in Saupersdorf

Der Ortschaftsrat Saupersdorf ruft die Bewohner des Ortsteiles zum Frühjahrsputz auf. Gesäubert werden sollen die Wege bzw. Straßen vor dem jeweiligen Wohngrundstück. **Termin: Sonnabend, 03.05.2014.** Der angesammelte Unrat kann am Wegrand bzw. Straßenrand abgelagert werden. Er wird schnellstmöglich vom Bauhof der Stadt Kirchberg abgeholt. Der Ortschaftsrat bittet um rege Beteiligung der Bürger des Ortsteiles am Frühjahrsputz.

Frank Schmidt, Ortsvorsteher

Gemeinsam geht's besser

Der Kinder- und Jugendclub Saupersdorf beteiligt sich auch in diesem Jahr an der von Sternquell, Bad Brambacher, Freie Presse, Radio Vogtland und Radio Zwickau ins Leben gerufenen Aktion zur Verschönerung der Kinderspielplätze. Im Ortsteil Saupersdorf wird der örtliche Kinderspielplatz an der alten Schule durch Pflege- und Verschönerungsarbeiten, an denen sich auch der Ortschaftsrat beteiligt, wieder auf Vordermann gebracht. Über weitere Helfer würden wir uns sehr freuen. **Termin: Sonnabend, 03.05.2014/9.30 - 12.00 Uhr**

Frank Schmidt, Ortsvorsteher

Silvia Schnitzer, Clubleiterin



Mehr
Generationen
Haus



Programm vom 1. Mai bis 27. Mai
Familienzentrum im „Haus der PARITÄT“
Kirchberg, Bahnhofstr. 19, Tel. 66 509

Infoveranstaltung:

Dienstag, 13.05.14

15.00 Uhr „In der Trauer nicht allein gelassen“

Dienstag, 20.05.14

10.00 Uhr „Schüssler Salze und ihre Wirkung“

Seniorenachmittage:

Donnerstag, 08.05.14

14.00 Uhr zu Gast: Unsere Bürgermeisterin Frau Obst bei Kaffee & Kuchen

Donnerstag, 22.05.14

14.00 Uhr Kaffee & Kuchen, mit Besuch im DDR-Museum

Neu! „Hängematte für Mütter“

Mittwoch, 07.05.14

10.00 Uhr „Mutterschaft ist das höchste der Gefühle.“ Doch Mutterschaft bedeutet für Frauen auch, mit einer Vielzahl an Erwartungen und Zuschreibungen an ihre Rolle. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir herausfinden, was Sie als Mutter bewegt, wichtig ist und gut tut und zum Entspannen, Kraft tanken und Genießen verhilft.

SHG für Familien mit behindertem Kind

(jeden 3. Donnerstag im Monat)

Donnerstag, den 15.05.2014, 9.30 Uhr

Beratungsangebote:

montags:

13.00 – 16.00 Uhr Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

17.00 Uhr Systemische Einzel-, Paar- und Familienberatung (mit Anmeldung)

dienstags:

14.00 – 16.00 Uhr Beratung der Jugend- und Familienhilfe (für hilfesuchende Eltern)

Mittwoch, 1. und 3. im Monat:

14.00 – 16.00 Uhr Rat und Tipps beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen (z. B. Kindergeld-, Elterngeldantrag, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld)

Donnerstag, 1. und 3. im Monat:

13.30 – 15.00 Uhr Sprechstunde des Mieterschutzvereins

Flexible Kinderbetreuung bei der Tagesmutter nach Absprache; Kindergeburtstagsfeier nach Voranmeldung.

Montag

08.00 – 12.00 Uhr Kinderbetreuung in der Gruppe

09.00 – 16.00 Uhr Second-Hand

10.00 – 11.00 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 1

10.00 – 11.30 Uhr Babymassage

10.00 – 17.00 Uhr Kaffeestube

13.30 – 14.30 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 2

14.45 – 15.45 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag

09.00 – 12.00 Uhr Frauentreff

09.00 – 16.00 Uhr Second-Hand

10.00 – 11.00 Uhr Gymnastik für Osteoporosekranke

10.00 – 11.30 Uhr Babymassage

10.00 – 16.00 Uhr Kaffeestube

13.30 – 14.30 Uhr Sport der Rheumaliga

15.00 – 16.00 Uhr Rücken-Fit Ü50

16.00 – 17.00 Uhr Zumba

17.00 – 17.45 Uhr Orientalischer Tanz für Kinder

18.00 – 19.00 Uhr Orientalischer Tanz (Bauchtanz)

19.45 – 20.30 Uhr Zumba

Mittwoch

09.00 – 12.00 Uhr Peddigrohr flechten

09.00 – 18.00 Uhr Second-Hand

09.30 – 12.00 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

10.00 – 16.00 Uhr Kaffeestube

15.30 – 16.15 Uhr Tanzmäuse (3 – 6 Jahre)

16.15 – 17.00 Uhr Tanzmäuse (3 – 6 Jahre)

17.00 – 18.00 Uhr Tanzmause (6 – 10 Jahre)

18.00 – 19.00 Uhr Dancing Teens (10 – 16 Jahre)

**Donnerstag**

- 09.00 – 16.00 Uhr Second-Hand
 09.30 – 12.00 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff
 10.00 – 16.00 Uhr Kaffeestube
 14.00 – 16.00 Uhr Seniorennachmittag (ungerade KW)
 15.00 – 17.00 Uhr Klöppeln (ungerade KW)
 15.00 – 18.00 Uhr Töpfern

Einladung zur Mitgliederversammlung des SV 1861 Kirchberg e.V.

Alle wahlberechtigten Mitglieder des SV 1861 Kirchberg e.V. werden hiermit zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem **13.06.2014, um 20.00 Uhr** in das Sportlerheim recht herzlich eingeladen. Wir hoffen auf ein zahlreiches Erscheinen aller Vereinsmitglieder.

Grund: Neuwahl des Vorstandes**Folgende Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Antrag auf Änderung der Satzung
5. Abstimmung über Änderung in der Vereinsatzung und Ermächtigung, diese beim zuständigen Vereinsgericht eintragen zu lassen
6. Wahl des Wahlleiters
7. Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
8. Konstituierende Sitzung
9. Bekanntgabe des neuen Vereinsvorsitzenden
10. Schlusswort des neuen Vereinsvorsitzenden

Mit sportlichem Gruß

Der Kommissarische Vorstand

Schulwettbewerb – Reiten im Freistaat Sachsen

Am 21.06.2014 ist der Reit- und Fahrverein Kirchberg e. V. Gastgeber des Finales im Schulwettbewerb Reiten im Freistaat Sachsen. Der Reit- und Fahrverein Kirchberg e. V. steht als Gastgeber im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung dieser landesweiten Veranstaltung vor einer großen Herausforderung. Wir möchten erreichen, dass diese landesweite Veranstaltung für die Stadt Kirchberg und die Region, deren Bürger und Gewerbetreibende zu einem weiteren positiven Aushängeschild wird und natürlich ein bleibendes positives Erlebnis für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler hinterlässt. Um dieses hoch gesteckte Ziel zu erreichen, bitten wir interessierte Bürgerinnen, Bürger und Gewerbetreibende um tatkräftige Unterstützung. Wenn Sie sich vorstellen können, uns organisatorisch, durch Sachspenden oder finanzielle Zuwendungen zu unterstützen, würden wir uns sehr freuen. Interessierte Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich als Starter zu melden. Ausschreibungsunterlagen und Informationen erhalten Sie beim Reit- und Fahrverein Kirchberg e. V. Selbstverständlich freuen wir uns auch schon jetzt auf viele an Reitsport interessierte Besucher, welche unsere jungen Teilnehmer bei fairen Wettbewerben anfeuern, mit uns gemeinsam ein paar schöne Stunden zu verbringen. Dazu sind Sie recht herzlich am 21.06.2014 eingeladen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den Tag der offenen Stalltür „Komm zum Pferd“ am 18.05.2014 ab 10.00 Uhr aufmerksam machen. Auch hierzu sind Jung und Alt recht herzlich eingeladen.

Auch dieses Jahr besteht in den Sommerferien wieder für Kinder die Möglichkeit, auf dem Reiterhof Seidel erlebnisreiche Tage rund ums Pferd zu verbringen und am Vereinsleben des Reit- und Fahrvereins Kirchberg e.V. teilzunehmen. Den Vereinsvorstand können Sie jederzeit persönlich auf dem Reiterhof Seidel, Nebenstraße 8 in 08107 Kirchberg, kontaktieren. Telefonisch besteht die Möglichkeit, mit Frau Seidel unter 0152 25649526 oder Herrn Gronau unter 0175 5387400 den Kontakt aufzunehmen.

150 Jahre Feuerwehr Bärenwalde vom 20. bis 22. Juni 2014!

Das große Fest zum Gründungsjubiläum unserer Feuerwehr rückt näher. Dies möchten wir zum Anlass nehmen und Sie, liebe Bürger, noch einmal über den Stand der Vorbereitungen zu informieren. Das Programm am Festwochenende vom 20. bis 22.06.14 steht fest.



Wir starten mit einer Festveranstaltung am Freitag, dem 21.06.14, und anschließend wird es eine öffentliche Disco geben. Die Höhepunkte am Samstag umfassen einen Wettkampf der Jugendfeuerwehren am Vormittag, einen Familiennachmittag mit vielen Aktivitäten und am Abend spielen die „Stangengrüner Lausbum“ zum Tanz. Der Kartenvorverkauf findet Anfang Mai in den Geschäften: Gärtnerei Gerisch, Getränkemarkt Kaiserhof, Elektrofachhandel Fischer, Friseursalon Christina, Landhof Obercrinitz sowie Bäckerei Dunger in Hartmannsdorf und Getränke Weck in Kirchberg statt. Die Karte im Vorverkauf kostet 9,00 € und an der Abendkasse 11,00 €. Der Festumzug am Sonntagnachmittag, der an feuerwehrhistorischen Fahrzeugen nicht zu übertreffen ist, bildet dann den Höhepunkt unseres Festwochenendes. Dazu liegen in den Geschäften des Kartenvorverkaufes unsere kostenlosen Flyer sowie unsere Festschrift zum 150-jährigem Jubiläum mit beiliegendem Festumzugsprogramm für 1,00 € zum Mitnehmen aus! Weitere Information finden Sie unter www.feuerwehr-crinitzberg.de. Wir freuen uns auf euer zahlreiches Erscheinen.

Ihre Feuerwehr Bärenwalde

Wohnung in Niedercrinitz zu vermieten

Im kommunalen Wohngebäude in Niedercrinitz, Talstraße 69, werden ab sofort zwei Wohnungen im Erdgeschoss und eine Wohnung im 1. Obergeschoss zur Vermietung frei.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Hirschfeld (037607/5209) bzw. in der Kommunalen Wohnungsgesellschaft in Kirchberg (037602/7300).

3-Raum-Wohnung in Crinitzberg

Vermieten im OT Obercrinitz, Waldsiedlung 57, schöne 3-Raum-Wohnung, Erdgeschoss links (mit Küche, Bad/WC), ca. 60 m², in landschaftlich schöner Umgebung, KM 260 € zzgl. NK.

Anfragen richten Sie bitte an die Kommunale Wohnungsgesellschaft Kirchberg, Tel. 03 76 02 / 73 00.

Amtsblatt nicht erhalten? Falls Sie das Amtsblatt einmal nicht erhalten sollten, melden Sie sich bitte unter folgender Telefon-Nr. 037602/83-100.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei

„Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

sonntags:

09.00 Uhr Hl. Messe, Ausnahme: 2. Sonntag im Monat um 10.00 Uhr
Hl. Messe mit Kleinkinderbetreuung

mittwochs:

17.00 Uhr Hl. Messe

Röm.-kath. Kirche, Kirchberg, Neumarkt 23

Pfarradministrator: Pater Rudolf Welscher OMI, Tel 0160 91237718;
E-Mail: info@mkdf-k.de; Weitere Veranstaltungen und Termine finden
Sie auf unserer Homepage www.mkdf-k.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

St. Margarethenkirche Kirchberg

Freitag, 02.05.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 04.05.2014

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden und Kindergottesdienst

Montag, 05.05.2014

18.00 Uhr Beginn neuer Glaubenskurs
19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 06.05.2014

09.45 Uhr Andacht
10.15 Uhr Kirchenkaffee
15.30 Uhr Krümelkreis
19.30 Uhr Kirchenvorstand

Mittwoch, 07.05.2014

10.00 Uhr Bibelstunde Pflegeheim am Pfarrwald
14.00 Uhr Frauendienstausflug
15.30 Uhr Krabbelkreis
19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Bibelstunde in Leutersbach
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 08.05.2014

08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 09.05.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 11.05.2014

09.00 Uhr Festgottesdienst zur Konfirmation mit Kindergottesdienst

Montag, 12.05.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 13.05.2014

09.45 Uhr Andacht
10.15 Uhr Kirchenkaffee
15.30 Uhr Krümelkreis

Mittwoch, 14.05.2014

09.30 Uhr Bibelstunde Pflegeheim am Borberg
15.00 Uhr Frauendienst Cunersdorf
19.30 Uhr Gemeindeabend zur Neuwahl des Stadtparlamentes
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 15.05.2014

08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 16.05.2014

15.30 Uhr Bibelstunde Goethestraße 7
19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 18.05.2014

09.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Montag, 19.05.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 20.05.2014

09.45 Uhr Andacht
10.15 Uhr Kirchenkaffee
15.30 Uhr Krümelkreis

Mittwoch, 21.05.2014

15.30 Uhr Krabbelkreis
19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

Donnerstag, 22.05.2014

07.15 Uhr Gemeindeausflug
08.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 23.05.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 25.05.2014

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst mit 1. Abendmahl der Konfirmanden und Kindergottesdienst

Montag, 26.05.2014

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 27.05.2014

Keine Andacht
15.30 Uhr Krümelkreis
19.30 Uhr Gemeindeabend mit Dr. Lamprecht,
Thema: „Christentum und Rechtsextremismus“

Mittwoch, 28.05.2014

19.00 Uhr Junge Gemeinde
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

St. Katharinenkirche Burkersdorf

Donnerstag, 01.05.2014

keine Bibelstunde

Donnerstag, 08.05.2014

19.45 Uhr Bibelstunde

Donnerstag, 15.05.2014

19.45 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 18.05.2014

10.30 Uhr Sakramentsgottesdienst

Donnerstag, 22.05.2014

19.45 Uhr Bibelstunde

Öffnungszeiten der Kanzlei:

Montag: von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr
Dienstag: von 10.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch: von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: von 09.00 bis 12.00 Uhr



Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Stangengrün

Pfarramt: Hirschfelder Str. 54; 08107 Kirchberg, OT Stangengrün;
Tel.: 037606/37775

Sonntag, 04.05.2014

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 11.05.2014

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 18.05.2014

17.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Obercrinitz

Mittwoch, 28.05.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Wildenau

Donnerstag, 29.05.2014

09.30 Uhr Gottesdienst in Obercrinitz

Evang.-methodistische Kirche

Kirchberg, Altmarkt 11

Sonntag, 04.05.2014

08.45 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 06.05.2014

08.45 Uhr Andacht im Pflegeheim Anton-Günther-Weg

Sonntag, 11.05.2014

08.45 Uhr Gottesdienst

Freitag, 16.05.2014

19.30 Uhr Frauenkreis „Aufatmen“ in Wilkau-Haßlau

Donnerstag, 29.05.2014

09.30 Uhr ökum. Gottesdienst zu Himmelfahrt im Pfarrwald in Kirchberg, anschließend Wanderung

Samstag, 31.05.2014

19.30 Uhr Kreis „im besten Alter“ bei Ehepaar Schnabel in Hartmannsdorf

Regelmäßige Veranstaltungen:

jeden Dienstag	19.00 Uhr	Blau-Kreuz-Gruppentreff
jeden Mittwoch	19.00 Uhr	Bibelgespräch (abwechselnd in Kirchberg/Hartmannsd.)
jeden Donnerstag	19.45 Uhr	Bibelstunde in Burkersdorf

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8

Mittwoch:

19.30 Uhr Bibelbetrachtung: (2. Petrusbrief)
Gebetsgemeinschaft

Freitag:

16.30 Uhr Jungschar (außer Ferienzeit)
19.00 Uhr Teeniekreis (außer Ferienzeit)

Samstag:

19.30 Uhr Jugendstunde

Sonntag:

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft
10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

alle 2 Wochen 10.00 Uhr: Mutti-Kind-Kreis (gerade KWs)

aktuelle Infos auch unter: www.efg-kirchberg.de

Missionswerk Werner Heukelbach, 51702 Bergneustadt Schrift-
tenlager Neue Bundesländer, Kirchberg, Bahnhofstr. 8

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24

Dienstag: 19.30 Uhr Bibelbetrachtung mit gem. Gebet

Sonntag: 09.30 Uhr Gottesdienst mit Kinderstunde
jeden 1., 3. und 5. So mit Mahlfeier

Landeskirchliche Gemeinschaft

Kirchberg, Bahnhofstraße 16

Sonntag: 14.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag: 19.30 Uhr Bibelstunde

Kirchgemeinde Hirschfeld mit Wolfersgrün

Sonntag, 04.05.2014

09.00 Uhr Gottesdienst in Hirschfeld

Mittwoch, 07.05.2014

19.30 Uhr Frauendienst im Pfarrhs. Hirschfeld (siehe Festwo.)

19.30 Uhr Mütterdienst im Pfarrhs. Hirschfeld (siehe Festwo.)

19.30 Uhr Männerwerk im Pfarrhs. Hirschfeld (siehe Festwo.)

Sonntag, 11.05.2014

10.00 Uhr Festgottesdienst in Hirschfeld mit Oberlandeskirchen-
rat Pilz – Abschluss der Festwoche „50 Jahre Wieder-
indienstnahme der Kirche Hirschfeld“, mit Kindergot-
tesdienst

Mittwoch, 14.05.2014

14.00 Uhr Seniorenkreis im Kirchgemeindehaus Wolfersgr.

19.45 Uhr Gesprächskreis im Kirchgemeindehaus Wolfersgr.

Sonntag, 18.05.2014

09.00 Uhr Gottesdienst in Hirschfeld mit Hlg. Abm.

Freitag, 23.05.2014

20.00 Uhr FRAK

Sonntag, 25.05.2014

10.15 Uhr Gottesdienst in Wolfersgrün

Mittwoch, 28.05.2014

20.00 Uhr „nach acht“ im Pfarrhaus

Donnerstag, 29.05.2014

11.00 Uhr Gemeinsamer Festgottesdienst auf dem Hof Dr.
Gunzheimer

Festwoche in Hirschfeld:

50 Jahre Wiederindienstnahme der Kirche Hirschfeld

Mittwoch, 07.05.2014

19.30 Uhr „Ins Archiv geschaut“

Freitag, 09.05.2014

17.00 –

24.00 Uhr Hirschfelder Filmmacht

Samstag, 10.05.2014

15.00 Uhr Kirchgemeindefest

Sonntag, 11.05.2014

10.00 Uhr Festgottesdienst